

Richtlinie

der Gemeinde Sinntal über die Förderung der Jugendarbeit der gemeinnützig anerkannten Vereine in der Gemeinde Sinntal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sinntal hat in der Sitzung am 10. Dezember 2001 folgende Richtlinie über die Förderung der Jugendarbeit der gemeinnützig anerkannten Vereine in der Gemeinde Sinntal beschlossen:

1. Allgemeines

Die Gemeinde Sinntal fördert ab dem Jahre 1997 die Jugendarbeit der gemeinnützig anerkannten Vereine in der Gemeinde Sinntal in der Überzeugung, dass die Freizeit der Jugendlichen durch die Vereine sinnvoll mitgestaltet wird und die Jugendlichen den Fortbestand der Vereine sichern. Die Förderung erfolgt auf Antrag im Rahmen der nachstehenden Kriterien.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle gemeinnützig anerkannten Vereine in der Gemeinde Sinntal, die aktive Jugendarbeit mit mindestens 5 jugendlichen Mitgliedern betreiben.

3. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Jugendarbeit sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich. Die Anträge sind jeweils bis zum 30.09. eines Jahres bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Sinntal einzureichen. Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) *Freistellungsbescheid des Finanzamtes über die anerkannte Gemeinnützigkeit, der nicht älter als fünf Jahre ist.*
- b) *Die letzte Bestandsmeldung an den zuständigen Verband über die Anzahl der Vereinsmitglieder.*

Zuwendungen werden nur auf Antrag und nur in Verbindung mit dem vorliegenden Freistellungsbescheid des Finanzamtes und der Mitgliederbestandsmeldung gewährt. Verspätet eingehende und unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

4. Höhe der Zuwendung

Die jährliche Zuwendung setzt sich aus einem Sockelbetrag in Höhe von 154,00 € und einem Betrag von 2,60 € je Vereinsmitglied unter 18 Jahren zum Stichtag 30.06. zusammen. Für das Jahr der Antragstellung können noch die Jugendlichen berücksichtigt werden, die in dem betreffenden Jahr das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie über die Förderung der Jugendarbeit der gemeinnützig anerkannten Vereine in der Gemeinde Sinntal tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 27. Januar 1998 außer Kraft.